

SPORTFREUNDE OBERAU 1951 e.V.

SATZUNG

der Sportfreunde Oberau 1951 e.V.

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Sportfreunde Oberau 1951 e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 63674 Altenstadt-Oberau, Wetteraukreis/Hessen.
3. Der Verein ist im Jahre 1981 in das Vereinsregister eingetragen worden.

§ 2

Aufgaben und Zweck

1. Der Verein hat die Aufgabe, den Sport auf der Grundlage des Amateurgedankens zu pflegen. Er ist eine vom Idealismus getragene Vereinigung.
2. Der Verein hat den Zweck, seine Mitglieder:
 - a) durch Pflege des Sportes nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militärischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen,
 - b) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sportes zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen und sie zu tatkräftigen Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranzubilden. Der Jugend soll dabei in ganz besonderen Maße eine sorgfältige körperliche und geistig-sittliche Erziehung zuteil werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit – Mittel zur Zweckerreichung

1. Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind:
 - a) Beteiligung an den Verbands- und Pokalspielen, sowie anderen sportlichen Veranstaltungen des Hessischen Fussballverbandes,
 - b) Austragung von Freundschaftsspielen,
 - c) Abhaltung von geregelten Übungsstunden,
 - d) Unterhaltung einer Jugendabteilung.
2. Bei der Durchführung des Abs. 1 sind die Bestimmungen der Spielordnung des Hessischen Fussballverbandes zu beachten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied des Hessischen Fussballverbandes e.V. und des Landessportbundes Hessen.
2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen des Verbandes vorbehaltlos an und handeln nach den Grundsätzen dieser Satzung.

§ 5

Farben

1. Die Vereinsfarben der „Sportfreunde Oberau 1951 e.V.“ sind „grün-weiss“.

§ 6

Sportarten und Spielbetrieb

1. Die Hauptsportart des Vereins ist Fussball.
2. Eine Erweiterung des Spielbetriebes über die Gebiete des Fussballsportes hinaus, stehen keine Bedenken entgegen.

§ 7

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und nicht aus einem der in Abs. 1 des § 4 genannten Verbände ausgeschlossen ist.
2. Jugendliche unter 18 Jahren müssen die Zustimmung ihres Erziehungsberechtigten vorlegen.
3. Über die Annahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Hauptvorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Angabe der genauen Personalien zu stellen.
4. Der Austritt eines Mitgliedes hat durch eine schriftliche Erklärung zu erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis Ende eines Kalenderjahres zu zahlen.
5. Jedes Vereinsmitglied ist gleichzeitig Mitglied der Verbände denen der Verein angehört.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen oder kann durch Bankeinzug abgebucht werden.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 10

Vorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Vorsitzenden des Spielausschusses
 - f) dem 1. Jugendleiter
2. Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - a) Beisitzer - bis zu 2 Personen
 - b) der Spielausschuss – bis 6 Mitglieder
 - c) der Platzwart
 - d) der 2. Jugendleiter (bis zu drei Personen)
 - e) der Zeugwart
 - f) der Pressewart
 - g) die Jugendsprecher
 - h) der AH-Vertreter
 - i) der Vertreter/-in Damenfußball
 - j) der Wirtschaftsausschuss – bis 5 Mitglieder

Die Jugendsprecher (g), der AH-Vertreter (h), sowie der Vertreter/-in Damenfußball (i) werden von den jeweiligen Abteilungen gewählt.

Weiterhin sind 2 Kassenprüfer zu wählen, deren Amtszeit nicht mehr als 2 Jahre betragen darf.

3. Der Hauptvorstand vertritt den Verein nach Aussen. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind zwei Mitglieder des Hauptvorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.
4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes üben in den Sitzungen des Vorstandes beratende Funktionen aus.
5. Das Führen von Ämtern in Personalunion ist gestattet, falls es sich nicht um zwei Funktionen des Hauptvorstandes handelt.
6. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen / Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und Schriftführer unterschrieben.

§ 11

Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal in der Zeit von 15. Februar bis 31. März statt.
2. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung muss mindestens 8 Tage vor dem Versammlungsbeginn durch Veröffentlichung in dem Aushangkasten des Vereins und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Eine persönliche Einladung ist nicht erforderlich.
3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Entgegennahme der Jahresberichte und Verlesung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung,
 2. Entlastung des Vorstandes,
 3. Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
 4. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann eine Mitgliederversammlung einberufen.
2. Für die Einberufung gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.
3. Mindestens ein Fünftel der eingeschriebenen Mitglieder können die Einberufung einer Mitgliederversammlung als ausserordentliche Generalversammlung verlangen.
4. Im Fall des § 12 Abs. 3 hat die Versammlung innerhalb von 3 Wochen stattzufinden.
5. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das am Tage der Jahreshauptversammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat.
6. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 13

Beschlussfähigkeit

Sämtliche satzungsgemäß einberufenen Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig.

§ 14

Wahlen

Alle Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt anzunehmen, dann kann die Wahl durch offene Abstimmung (Handaufheben) durchgeführt werden.

§ 15

Abstimmung

Die Beschlüsse in Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei Berechnung der Mehrheit nicht gezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 16

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 17

Ehrenstatut

Für verdienstvolle Tätigkeit im Verein oder den Sport verleiht der Verein folgende

Auszeichnungen:

- a) Vereinsehrennadel in Bronze mit Urkunde
- b) Vereinsehrennadel in Silber
- c) Vereinsehrennadel in Gold
- d) Ernennung zum Ehrenmitglied

Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt durch den Ehrenausschuss des Vereins unter Beachtung folgender Richtlinien:

- a) Die Vereinsnadel in Bronze wird an Spieler mit mindestens 10-jähriger aktiver Spielzeit verliehen und für verdienstvolle Vorstandstätigkeit von mindestens 10 Jahren. Dies gilt auch für Schiedsrichter.
- b) Die Vereinsehrennadel in Silber wird an Mitglieder mit 25-jähriger Vereinszugehörigkeit verliehen.
- c) Die Vereinsehrennadel in Gold wird an Mitglieder mit 50-jähriger Vereinszugehörigkeit verliehen.
- d) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt für langjährige, verdienstvolle Vorstandstätigkeit und für 60-jährige Vereinszugehörigkeit.

Alle Vereinsauszeichnungen werden nur jährlich bei der Generalversammlung oder bei echten Vereinsjubiläen verliehen.

§ 18

Strafen

1. Verfehlungen von Mitgliedern als Spieler, Zuschauer, Schiedsrichter usw., sowie vereinsschädigendes Verhalten werden unter analoger Anwendung der Strafordnung des Hessischen Fussballverbandes bestraft.
2. Die Strafen werden vom Hauptvorstand ausgesprochen. Bestrafungen von Spielern aus dem Spielgeschehen können auch vom Spielausschuss vorgenommen werden.
3. Der Betroffene hat das Anhörungsrecht; die sonstigen Grundsätze des Hessischen Fussballverbandes sind zu beachten.
4. Das Urteil mit der Begründung und Rechtsmittelbelehrung sind dem Betroffenen und dem zuständigen Kreisfussballwart zuzustellen.
5. Der Betroffene hat das Recht innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung des Urteils, Berufung bei dem Kreisrechtsausschuss einzureichen. Legt der Betroffene innerhalb dieser Frist keine Berufung ein, wird die Vereinsstrafe rechtsgültig.

§ 19

Haftung des Vereins

1. Muss der Verein im Wege der Haftung dem Verband gegenüber für Zahlungsverpflichtungen aus Bestrafung eines Mitgliedes aufkommen, muss der Betroffene dem Verein innerhalb von 3 Monaten Ersatz leisten.
2. Der Hauptvorstand kann nur bei geringfügigen Vergehen, z.B. bei Bestrafung wegen Handspiels auf den Ersatzanspruch verzichten.
3. Absatz 2 ist bei Bestrafung wegen Unsportlichkeit gegen Spieler, Schiedsrichter, Linienrichter und Zuschauer nicht anwendbar.

§ 20

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung unter Beachtung des § 11 Abs. 2 erfolgen. Ein derartiger Beschluss kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Gesamtzahl der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen dem Gesangverein Frohsinn Oberau und der Freiwilligen Feuerwehr Oberau zu, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22. Februar 2008 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Altenstadt-Oberau, im März 2010

Pfeffer (Schriftführer)